

Rechtshandlung aus seinen Konstitutionen verbannt. Das im Namen Urbans gefälschte Privileg hingegen charakterisiert die Stabsübergabe durch einen von den „älteren Brüdern“ (*priores fratres*), auf deren Rat und Mitsprache die Regel Benedikts großen Wert legte, ausdrücklich als *investitura*, zu der kein Träger geistlicher oder weltlicher Gewalt (*potestas ecclesiastica vel secularis*) berechtigt sei¹²⁵. Eine Rechtsform, die Abt Wilhelm und Papst Urban beseitigt hatten, weil sie gegen geltendes Kirchenrecht verstieß, wollte der Autor der Fälschung wiederherstellen. Er dachte und handelte als Mönch, dem daran lag, im Namen einer „besseren“ Vergangenheit das gegenwärtige Mönchtum Hirsaus zu erneuern.

Eine Restauration des Bewährten legitimierte sowohl die eigene Geschichte als auch das Vorbild Clunys. Selbstinvestitur war durch das Hirsauer Formular von 1075, die Magna Charta der Hirsauer Freiheiten, verbrieft¹²⁶. Bernhard von Cluny hatte bereits 1063 für die Übergabe des Abtstabes durch den Prior votiert (*cui electo prior omnium aliorum dare debet baculum pastoralem in manu*)¹²⁷. Eine Handlungsform, in der das Streben nach Unabhängigkeit sinnfällige Gestalt annahm, war offenkundig nur schwer zu beseitigen. Die urkundliche Überlieferung beweist es.

Abt Wilhelm ist es nicht durchgängig gelungen, das Verbot der Selbstinvestitur des Abtes, wie er es in seinen Konstitutionen ausgesprochen hatte, für alle Klöster des Hirsauer Reformkreises allgemein und verbindlich zu machen. In Privilegien Heinrichs V., für Gottesau und Eisenhofen taucht immer noch der Abt auf, der sich selber den „Stab der Herrschaft“ (*virga regiminis*) vom Altar nimmt¹²⁸. Die Abtei Corvey, die sich unter Abt Marcward (1081–1107) der Hirsauer Reform angeschlossen hatte, war gleichfalls nicht bereit, sich in der Frage der Abtsinvestitur dem Willen Abt Wilhelms zu beugen. Die Übernahme der Hirsauer Bräuche schloß nicht aus, an Leitbildern festzuhalten, die dem Hirsauer Verfassungsideal widersprachen. Die Corveyer Fassung der Hirsauer Konstitutionen, wie sie in dem „Caeremoniale monasticum antiquum“ (zwischen 1090 und 1150) überliefert sind, sah vor, daß der neugewählte Abt in die Kirche geleitet wird, sich dort an den Stufen des Hochaltars niederwirft, bis Psalm und Antiphon zu Ende gesungen sind, sich dann erhebt, zum Hauptaltar geht und dort selbst den

¹²⁵) Siehe unten S. 525.

¹²⁶) Hallinger, Gorze – Kluny 1 (wie Anm. 50) S. 541–543; 565–572; Jakob, Hirsauer (wie Anm. 51) S. 82 ff.

¹²⁷) Ordo Cluniacensis per Bernardum I 1: De electione abbatis, in: Vetus disciplina monastica (wie Anm. 115) S. 135.

¹²⁸) Jakob, Hirsauer (wie Anm. 51) S. 96.